

Auszug aus dem RL-Modul: Tabelle 1: **Übersicht über die Anforderungen an den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung.**

Die Zeitangabe beschreibt die Mindestzeiten (in Monaten), über die die Sachkundeanforderungen der Anlage 1 in der Regel erfüllt werden sollen.

Ausbildung bzw. relevante praktische Erfahrungen	Sachkundeanforderung		Kurse	Mindestzeit zur Erfüllung der Sachkundeanforderung der Anlage 1
	min. vollzeitäquivalente 12-monatige Tätigkeit in einem für die ärztliche Überwachung relevantem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung ²	nach Anlage 1 beinhaltet u.a. folgende Mindestanzahl an Untersuchungen und Betriebsbegehungen		
Approbierter Arzt oder Person mit Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes	erforderlich	50 Untersuchungen (davon max. 12 nachgehende Untersuchungen) und 12 Betriebsbegehungen	Grundkurs im Strahlenschutz, Spezialkurs im Strahlenschutz zur ärztlichen Überwachung (Teil 1 und Teil 2)	12 Monate
Arzt mit nachgewiesener min. vollzeitäquivalenter 12-monatiger Tätigkeit in einem für die ärztliche Überwachung relevantem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung ²	bereits erfüllt	50 Untersuchungen (davon max. 12 nachgehende Untersuchungen) und 12 Betriebsbegehungen	Grundkurs im Strahlenschutz, Spezialkurs im Strahlenschutz zur ärztlichen Überwachung (Teil 1 und Teil 2)	12 Monate
Arzt mit Fachkunde im Strahlenschutz für das Gesamtgebiet Röntgendiagnostik, Strahlentherapie oder Nuklearmedizin	bereits erfüllt	25 Untersuchungen (davon max. 6 nachgehende Untersuchungen) und 6 Betriebsbegehungen	Spezialkurs im Strahlenschutz zur ärztlichen Überwachung (Teil 1 und Teil 2)	6 Monate
Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin	bereits erfüllt	15 Untersuchungen (davon max. 3 nachgehende Untersuchungen) und 3 Betriebsbegehungen	Grundkurs im Strahlenschutz, Spezialkurs im Strahlenschutz zur ärztlichen Überwachung (Teil 2)	3 Monate

² Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung mit Relevanz für die ärztliche Überwachung sind insbesondere: Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Nuklearmedizin, Radiologie, Strahlentherapie (vgl. § 2a Absatz 6 (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 in der Fassung vom 25.6.2022).